

unverändert anzunehmen. Wir kommen damit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst. Wer dem Gesetzentwurf zustimmt, bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und die AfD. Gegenstimmen? – Gibt es keine. Stimmenthaltungen? – Gibt es ebenfalls keine. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/14306** mit dem soeben festgestellten Abstimmungsergebnis einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

9 Gesetz zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/15505

Beschlussempfehlung
des Wissenschaftsausschusses
Drucksache 17/15649

zweite Lesung

Auch hier werden die Reden zu Protokoll gegeben (*Anlage 3*).

Deshalb kommen wir zur Abstimmung. Der Wissenschaftsausschuss empfiehlt uns, den Gesetzentwurf mit den in seiner Beschlussempfehlung näher bezeichneten Änderungen anzunehmen. Deshalb kommen wir zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung und nicht über den Gesetzentwurf. Wer also der Beschlussempfehlung Drucksache 17/15649 zustimmen möchte, bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Stimmenthaltungen? – Bei der AfD. Dann ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/15505 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses** soeben mit der festgestellten Abstimmungsmehrheit **angenommen** worden.

Ich rufe auf:

10 Drittes Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/14909

Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 17/15585

zweite Lesung

Auch hier werden die Reden zu Protokoll gegeben (*Anlage 4*).

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Deshalb stimmen wir jetzt über den Gesetzentwurf ab und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU, FDP, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und die AfD. Gegenstimmen? – Gibt es keine. Stimmenthaltungen? – Gibt es auch nicht. Damit ist auch dieser **Gesetzentwurf Drucksache 17/14909** vom Parlament soeben einstimmig **angenommen** worden.

Ich rufe auf:

11 Gesetz über die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (Baukammerngesetz – BauKaG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/13799

Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
Drucksache 17/15582

zweite Lesung

Die Reden sind zu Protokoll gegeben worden (*Anlage 5*).

Wir kommen deshalb zur Abstimmung. Der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen empfiehlt, den Gesetzentwurf mit den in seiner Beschlussempfehlung näher bezeichneten Änderungen anzunehmen. Deshalb kommen wir zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung und nicht über den Gesetzentwurf selbst. Wer der Beschlussempfehlung zustimmen möchte, bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU, FDP, SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Bei der AfD. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/13799 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses** mit der soeben festgestellten Abstimmungsmehrheit **angenommen**.

Ich rufe auf:

12 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/14910

Anlage 3

Zu TOP 9 – „Gesetz zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes“ – zu Protokoll gegebene Reden

Isabel Pfeiffer-Poensgen, Ministerin für Kultur und Wissenschaft:

Das „Gesetz zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe“ wurde am 7. Oktober 2021 mit breiter, fraktionsübergreifender Mehrheit beschlossen. Ziel war es u. a. die Rechtsgrundlage für die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anzupassen und zu verlängern.

Dabei sah der Gesetzentwurf der Landesregierung [Drucksache 17/14963] eine Änderung der bestehenden Regelungen in § 82a Hochschulgesetz und § 73a Kunsthochschulgesetz vor.

Allerdings sind die beiden zu ändernden Vorschriften noch vor der Beschlussfassung am 7. Oktober 2021 außer Kraft getreten. Die Änderungsbefehle des Änderungsgesetzes in Artikel 1 Nummer 6 und Artikel 2 Nummer 6 konnten folglich formal nicht umgesetzt werden.

Mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf sollen diese Änderungen jetzt rechtssicher bestätigt werden.

Ein Berichtigungsverfahren war aufgrund des Umfangs der zu berichtigenden Passagen leider nicht möglich. Daher soll mit den hier vorgelegten Änderungen dem Willen des Parlaments, so wie er sich in der Beschlussfassung am 7. Oktober 2021 manifestiert hat, zur Geltung verholfen werden.

§ 82a Hochschulgesetz und § 73a Kunsthochschulgesetz werden dazu insgesamt neu gefasst.

Dabei erhalten sie – von geringfügigen redaktionellen Anpassungen abgesehen – die Fassung, die sie durch das am 7. Oktober beschlossene Gesetz zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich [Drucksache 17/14963] erhalten sollten.

Eine inhaltliche Änderung ist nicht erfolgt. Vielmehr handelt es sich um eine formale Richtigestellung.

Ich werbe um Ihre Unterstützung für den vorliegenden Gesetzentwurf.

Raphael Tigges (CDU):

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll dafür Sorge getragen werden, dass Hochschulen weiterhin eine rechtssichere Grundlage, für die mit der

„Corona-Epidemie-Hochschulverordnung“ einhergegangenen Maßnahmen und Möglichkeiten, haben.

Bereits am 07. Oktober 2021 wurde mit breiter, fraktionsübergreifender Mehrheit das „Gesetz zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Coronapandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe“ verabschiedet.

Dabei sah das Gesetz eine Änderung in dem bestehenden Artikel 1 Nummer 6 des §82a Hochschulgesetz und des Artikel 2 Nummer 6 des §73a des Kunsthochschulgesetz vor. Diese Änderungsvorhaben konnten durch einen Formfehler nicht umgesetzt werden. Ein Berichtigungsverfahren ist aufgrund des beachtlichen Umfangs der zu berichtigenden Passagen nicht möglich. Daher soll mit diesem Gesetzentwurf eine neue Rechtsgrundlage für die Änderungen geschaffen werden. Dazu werden §82a des Hochschulgesetz und §73a des Kunsthochschulgesetz, in der beschlossenen Fassung vom 07.10 diesen Jahres, abgesehen von einigen redaktionellen Korrekturen, wieder neu in den jeweiligen Gesetzen aufgenommen.

Diese Änderung ermöglicht Hochschulen Lerngewinne im Bereich der Digitalisierung der Lehre zu sichern und den Hochschulen angesichts der anhaltenden pandemischen Lage mehr Freiheiten bei der Planung des Lehrbetriebs zu überlassen.

Durch dieses Gesetz ist es Hochschulen freigestellt, ihren Lehrbetrieb für das anstehende Wintersemester je nach Gegebenheiten vor Ort anzupassen und zu organisieren.

Infolge bitte ich sie um erneute, mehrheitliche Zustimmung zur weiteren Änderung des Hochschul- und Kunsthochschulgesetzes.

Dietmar Bell (SPD):

Im Protokoll unserer Ausschusssitzung, in der wir den Gesetzentwurf der Regierungskoalition diskutiert haben, ist folgendes festgehalten:

Der Wissenschaftsausschuss befasste sich mit dem Gesetzentwurf erstmalig und abschließend in seiner Sitzung am 10. November 2021. Am 9. November 2021 brachten die Fraktionen der CDU und der FDP einen gemeinsamen Änderungsantrag, Drucksache 17/15561, in die Beratung ein. In der Beratung am 10. November 2021 drückt die Fraktion der SPD ihre Verwunderung über das Erfordernis dieser Gesetzesinitiative samt Änderungsantrag aus und mutmaßt als Ursache mangelnde Kommunikation. Sie stellt klar, dass die Fraktionen in der Sache gemeinsam konstruktiv agierten.

Ich will an dieser Stelle noch ergänzen, dass sich meine Verwunderung auch darauf bezog, dass es nicht einmal den Versuch der Regierungskoalition gegeben hatte, die Obleute der Oppositionsfraktionen über die erneut notwendige Gesetzeskorrektur zu informieren. Da wir alle wissen, dass die Zusammenarbeit zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Hochschulen in der pandemischen Situation ein hohes Gut ist, sollte sich ein Hauch der Selbstkritik bei den Koalitionären wiederfinden. Nach dem Verlauf der bisherigen Debatte bin ich an dieser Stelle aber leider nicht sehr hoffnungsvoll.

Daniela Beihl (FDP):

Es ist richtig und wichtig, dass wir die hier vorliegende Gesetzesänderung heute in 2. Lesung verabschieden. Unsere Hochschulen haben in den letzten drei coronabedingten Onlinesemestern von dem flexiblen, pragmatischen und bürokratiearmen rechtlichen Sicherheitsnetz der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung profitiert. Mit dem hier vorliegenden Gesetz zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes schaffen wir nachhaltig wirksame Ermächtigungsgrundlage zum Erlass weiterer Corona-Epidemie-Hochschulverordnung, die zur rechtssicheren Durchführung des Wintersemesters 2021/2022 von den Hochschulen erwartet wird.

Ich freue mich, dass wir mit der vorliegenden Änderung unsere Hochschulen, Studierenden und Lehrenden weiterhin unterstützen können und auch zukünftig klare Ermächtigungsgrundlagen für Krisenfälle geschaffen haben.

Matthi Bolte-Richter (GRÜNE):

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stimmt dem Gesetzentwurf in der geänderten Fassung gemäß der Beschlussempfehlung des Wissenschaftsausschusses zu.

Inhaltlich gibt es keinen Unterschied zu dem Gesetzentwurf, dem wir bereits zugestimmt haben. Die Koalition wollte den vorherigen Gesetzentwurf schnell durchpeitschen, weil sie zu langsam gearbeitet hat. Dabei hat sie nicht aufgepasst, weshalb die Regelungen unwirksam waren. Nur deshalb ist dieses Reparaturverfahren notwendig. Und dann musste die Koalition ihr eigenes Reparaturgesetz mit einem Änderungsantrag reparieren. Die Landesregierung und die Koalitionsfraktionen sind gut darin beraten, demnächst nur ordentliche Verfahren aufzusetzen und das rechtzeitig zu tun.

Wir hoffen weiterhin darauf, dass die Landesregierung ihre Zusage einhält, digitale Gremiensitzungen und Beschlüsse solange wie notwendig zu ermöglichen. Seit Vorlage des Gesetzentwurfs hat

sich die Infektionslage drastisch verschärft, so dass auch Gremiensitzungen nach Möglichkeit online durchgeführt werden sollten.

Bei einem späteren Tagesordnungspunkt heute wird ein Gesetzentwurf zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes eingebracht. In der Begründung dazu schreibt die Landesregierung: „Insbesondere aufgrund der derzeit auftretenden Virusmutationen ist nicht absehbar, ob ab 2022 wieder durchgängig Präsenzsitzung [sic!] der Personalräte stattfinden können. Vor diesem Hintergrund soll die befristete Regelung des § 33 Absatz 3 LPVG NRW bis zum 30.06.2023 verlängert werden.“ Hier hätte das Wissenschaftsministerium vom Justizministerium lernen können, was Planungssicherheit bedeutet. Die Landesregierung sollte darauf achten, dass ihre Einschätzungen ressortübergreifend konsistent bleiben.

Helmut Seifen (AfD):

Die zweite Lesung des vorliegenden Gesetzentwurfes ist in diesem Fall nur ein formaler Akt, der wegen der unvollkommenen ursprünglichen Gesetzesvorlage vom 7. Oktober 2021 das Versäumte nachholen muss, damit die rechtlich-gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Insofern haben die inhaltlichen Vorbehalte, welche die AfD-Fraktion seinerzeit vorgebracht hat, weiterhin Bestand.

Nach wie vor enthält sich die AfD-Fraktion bei der Abstimmung dieses Gesetzentwurfes.